

AUS DER SACHVERSTÄNDIGEN- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT

Das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung im zukünftigen Strafrecht

Von Dr. jur. GERHARD PROST in Berlin

Vor ungefähr einem Jahr erschien eine Denkschrift des Preußischen Justizministeriums, betitelt „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1), die den Versuch machte, neues Gedankengut zu gestalten und, ohne ein eigentlicher Entwurf eines Strafgesetzbuches zu sein, das Gerippe eines nationalsozialistischen deutschen Strafrechtes aufzustellen (2). Inzwischen ist das Preußische Justizministerium als selbständige Behörde verschwunden und im Zuge der in den letzten Wochen erfolgten Verwaltungsreform als erstes Landesjustizministerium im Reichjustizministerium aufgegangen. Der Reichsjustizminister hat vor diesem Zusammenschluß bereits einen Bericht über das zukünftige deutsche Strafrecht veröffentlicht (3). Diesem Bericht kommt erhöhte Bedeutung zu, weil er einen Niederschlag der *Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission* enthält, die der Reichsjustizminister schon im Herbst 1933 im Auftrag des Führers und Reichskanzlers einberufen hat mit dem Ziele, einen den Anschauungen und Bedürfnissen des neuen Staates entsprechenden Entwurf eines Strafgesetzbuches aufzustellen. Diese Kommission, deren Vorsitz der Reichsjustizminister selbst inne hat, wird gebildet von den Staatssekretären SCHLEGELBERGER und FREISLER, fünf Vertretern der Strafrechtswissenschaft, nämlich den Proff. DAHM, Graf GLEISPACH, KOHLRAUSCH, MEZGER und NAGLER, fünf Strafrechtspraktikern: Vizepräsident GRAU, Senatspräsident Prof. KLEE, Landgerichtsdirektor LEIMER, Landgerichtsdirektor LORENZ und Oberstaatsanwalt REIMER, sowie von einer Reihe von Sachbearbeitern der einzelnen Ministerien.

Diese amtliche Strafrechtskommission hat im wesentlichen bereits das gesamte Gebiet des künftigen Strafrechts durchberaten. Der oben erwähnte Bericht des Reichsjustizministers behandelt jedoch bisher nur den *allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches*. Dieser allgemeine Teil enthält zwar die Grundlagen des künftigen Strafrechts und ist infolgedessen von der größten Bedeutung. Das Interesse des Einzelnen jedoch wendet sich erfahrungsgemäß und auch natürlicherweise mehr dem besonderen Teil zu, der die einzelnen Straftatbestände enthält. In dem Bericht des Reichsjustizministers über den allgemeinen Teil des künftigen Strafrechts ist aber bereits ein Problem behandelt, das für die Allgemeinheit und vor allem für die *Ärztenschaft von größtem Interesse* ist und an dem der Streit der Meinungen der vergangenen Jahre immer wieder entbrannt ist. Gemeint ist die *Frage der Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt*.

Es ist bekannt, daß das gegenwärtige Strafgesetz selbst eine befriedigende Lösung dieses Problems *nicht* gewährt und auch den Arzt, der die Schwangerschaft mit Rücksicht auf das *Leben* der Mutter unterbricht, schuldig und strafbar werden läßt. Denn nach § 54 StGB. ist eine strafbare Handlung nur dann nicht vorhanden, wenn die Tat außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des *Täters oder eines Angehörigen* begangen worden ist. Diese gesetzliche Regelung des Problems ist durch die bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. 61 S. 242 und Bd. 62 S. 137 der amtlichen Sammlung in Strafsachen durchbrochen worden, die praeter, wenn nicht sogar contra legem dem Gedanken des sog. *übergesetzlichen Notstandes* zur Anerkennung verholten haben.

Von diesen Ergebnissen der Rechtsprechung geht ebenso wie die Preußische Denkschrift jetzt auch die Amtliche Strafrechtskommission aus. Die Preußische Denkschrift hatte bereits die sog. *soziale Indikation abgelehnt* und nur in gewissem Umfange die *medizinische und eugenische Indikation* anerkannt. Ihre augenscheinlich durch das Gesetz zur *Verhütung erbkranken Nachwuchses* stark beeinflussten Vorschläge lauten:

Eine uneheliche Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, ist zu strafen. — Wer eine Frucht im Mutterleibe tötet, bei sich töten läßt oder die Tötung bei seiner Ehefrau zuläßt, macht sich strafbar. — Besonders schwere Strafe verdient, wer die Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren oder ihres Ehemanns oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig vornimmt. — Zu strafen ist ferner, wer anderen den Weg zur Abtreibung weist. — Eine strafbare Handlung soll nicht angenommen werden, wenn ein Amtsarzt oder ein approbierter Arzt mit Zustimmung eines Amtsarztes das Kind in der Geburt oder die Leibesfrucht tötet, um eine ernste Gefahr *für das Leben* der Mutter abzuwenden. — Eine ernste Gefahr *für die Gesundheit* der Mutter berechtigt zu diesen Eingriffen nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Kind nach seiner Geburt an einem Erbleiden oder einem erbgesetzlich gefährlichen Schaden oder einer sonstigen Krankheit oder Anlage leiden wird, die die erbgesetzliche Vollwertigkeit erheblich beeinträchtigen. — Auch ohne eine Gefahr für die Mutter dürfen die erwähnten Eingriffe erfolgen, um die Folge einer Notzucht oder einer offenbaren Rassenschändung abzuwenden. — Die Wegweisung zur Abtreibung und der Handel mit entsprechenden Mitteln sind nicht strafbar, soweit sie erlaubten Abtreibungen dienen („Nationalsozialistisches Strafrecht“ S. 65).

Nach dem Bericht der von dem Reichsjustizminister eingesetzten Amtlichen Strafrechtskommission spielen die erbbiologischen Fragen nicht — jedenfalls nicht ausgesprochen — die überragende Rolle wie in dem preußischen Vorschlag. Nach dem Bericht der Kommission soll das *Notstandsrecht* zunächst *umgestaltet* werden, und zwar im Sinne des durch die Rechtsprechung zur Anerkennung gelangten Prinzips der *Güterabwägung*. Das heißt, es soll darauf abgestellt werden, ob das angegriffene Rechtsgut gegenüber dem geschützten und verteidigten höherwertig ist. Dieser Maßstab läßt sich, wie Senatspräsident Prof. KLEE a. a. O. S. 63 ausführt, aus der natürlichen Wertbetrachtung für die typischen Notstandsfälle unschwer gewinnen. Es wird jedermann einleuchten, daß *Leben, Gesundheit und Freiheit in der Skala der Güter über dem Vermögen stehen*, daß das *Leben der Leibesfrucht für die Allgemeinheit nicht soviel gilt wie das Leben der Mutter* usw.

Für die *Schwangerschaftsunterbrechung* soll übrigens eine *Sonderregelung* eintreten, und zwar dahin, daß eine Abtreibung nicht vorliegt, wenn ein Arzt mit Einwilligung der Schwangeren eine Schwangerschaft abbricht, sofern dies nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist, daß aber dem Nichtarzt in solchem Falle jede Berufung auf Notstand ausdrücklich versagt wird. (Das kommende deutsche Strafrecht S. 64.)

Interessant ist, daß diese Lösung des Problems im wesentlichen mit den Vorschlägen des dem Reichstag am 14. V. 1927 vorgelegten amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (§§ 253, 254) übereinstimmt (Reichstagsdrucksache Nr. 3390), und sich auch mit der Auffassung des in der Ärzteschaft wohlbekannten früheren Oberreichsanwalts LUDWIG EBERMAYER deckt, dessen Name mit der Reform unseres geltenden Strafrechts untrennbar verbunden ist. EBERMAYER sagt in seinen Lebenserinnerungen „*Fünfzig Jahre Dienst am Recht*“ (S. 253f.): „Die strafflose Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischer Indikation dürfte für das künftige Strafgesetzbuch gesichert sein. Vielfach wird aber verlangt, man solle auch die Unterbrechung aus sozialer und eugenischer Indikation freigeben . . . Was die eugenische Indikation anlangt, so wird auch von ärztlicher Seite anerkannt, daß die Erblehre noch nicht weit genug entwickelt ist, um im einzelnen Fälle mit Sicherheit

feststellen zu können, ob eine Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischer Indikation angezeigt erscheint. Soweit es sich um eine soziale Indikation handelt, so läßt sich nicht leugnen, daß es sehr wohl Fälle geben kann, in denen man begreift, daß eine Schwangere den dringenden Wunsch hat, von ihrer Frucht befreit zu werden, und in denen es vielleicht auch für das Kind besser wäre, nicht geboren zu werden. Es wird aber häufig schwer sein, solche Fälle einwandfrei festzustellen und die nötigen

Sicherheiten zu schaffen, daß mit der Abtreibung aus sozialer Indikation kein Unfug getrieben wird."

1. Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers (1933). Berlin, R. von Deckers Verlag G. Schenk. — 2. Über die Stellung des Arztes im Strafrecht nach diesen Vorschlägen vgl. meinen Aufsatz im Dtsch. Ärztebl. 1933 S. 773. — 3. Das kommende deutsche Strafrecht, allgemeiner Teil, 1934. Berlin, Franz Vahlen.

(Anschr. des Verf.: Berlin-Friedenau, Wielandstr. 11)

FEUILLETON

Deutsche und französische Gotik

Von G. WEISE in Tübingen

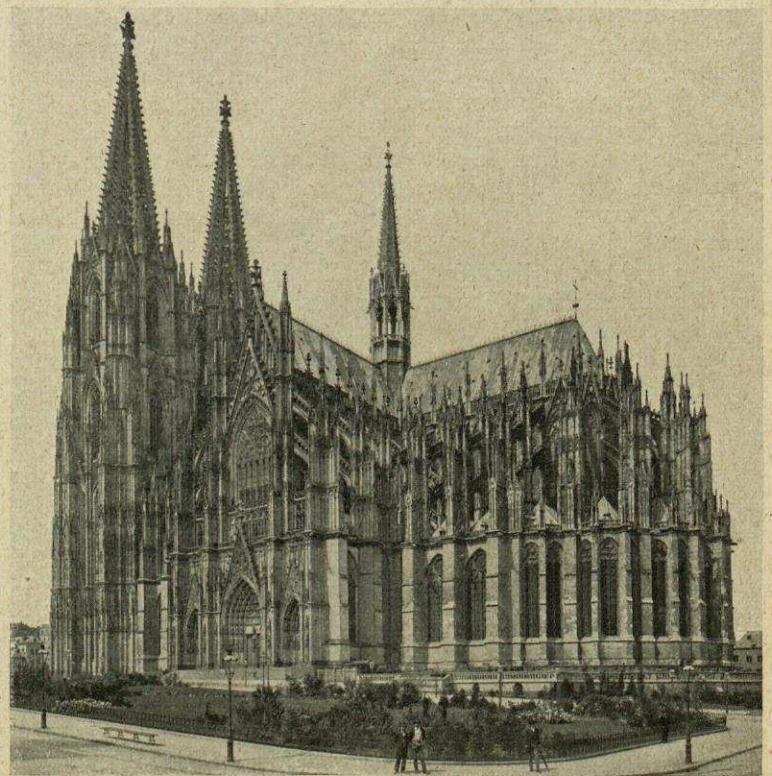
Daß die Gotik im nördlichen Frankreich gegen Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden ist und daß sie sich von dort in universalem Siegeszug in den übrigen Ländern und vor allem auch in Deutschland ausgebreitet hat, kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen. Müssen wir deshalb unsere deutsche Gotik als unselbstständig empfinden und ihr die schöpferische Eigenart abstreiten, wie es eine chauvinistische Kulturpropaganda gewisser französischer Gelehrter während des Krieges versucht hat? Eine unparteiische Betrachtung vermag den internationalen Zusammenhängen

bekanntestes Beispiel wäre etwa auf den Wormser Dom zu verweisen) die Prinzipien kubischer Massenbetonung ihre höchste Steigerung gefunden. Deutsche Spätromanik und französische



Aufnahme Dr. Stöedner, Berlin

Abb. 1. Worms, Außenansicht des Domes



Aufnahme der Staatl. Bildstelle, Berlin

Abb. 2. Köln, Außenansicht des Domes

gerecht zu werden und zugleich das Eigene und Deutsche mit freudigem Stolz hervorzuheben. Gerade in der Auseinandersetzung mit der Gotik, wie sie zu Ausgang des Mittelalters vollzogen wurde, hat die deutsche Kunst in besonderem Maße ihre Eigenart entfaltet.

Die treibenden Kräfte, die zu der Entstehung des gotischen Bausystems geführt haben, sind in Frankreich bereits seit dem frühen Mittelalter hervorgetreten. Schon die französische Architektur der romanischen Periode läßt das Bemühen um eine vertikale Durchgliederung des raumbegrenzenden Gehäuses und um eine größere Leichtigkeit und Steilheit des Aufstrebens erkennen, wie es mit der Ausbildung der Gotik seine höchste Erfüllung finden sollte. Zu dem deutschen romanischen Bauschaffen mit seiner Betonung ungegliederter schwerer Massigkeit des Aufbaus der seitlichen Wände und einer mehr entspannten gelassenen Raumgestaltung bildet die französische romanische Architektur auf Grund jener Eigentümlichkeit einen ausgesprochenen Gegensatz. Nur in Frankreich ist die Gotik in einem „Übergangsstil“ aus der Baukunst der vorangehenden Periode herausgewachsen. In Deutschland haben in eben jener Zeit in der letzten Phase des romanischen Stils (als

Gotik, Massenbau und Glieder- oder Gerüstbau, stehen sich um 1200 als die Verwirklichung einer grundsätzlichen Verschiedenheit des architektonischen Wollens gegenüber.

Durch jenen künstlerischen Gegensatz ist die Art der Aufnahme der Gotik bei uns in Deutschland bestimmt worden; in gleicher Weise hat sich derselbe nach erfolgter Rezeption in der Abwandlung und Umbildung des neuen französischen Bausystems geltend gemacht. Um der konstruktiven Vorteile willen, die das Rippengewölbe und die sonstigen technischen Neuerungen der Gotik boten, und ebenso infolge des Zusammenhangs mit der allgemeinen geistigen Bewegung der Zeit, die zu dem Streben nach größerer Leichtigkeit und Helligkeit der kirchlichen Raumschöpfungen sowie zu einem Vorwalten des französischen Kultureinflusses führte, ist dem neuen französischen Baustil in allen Teilen des Abendlandes im Laufe des 13. Jahrhunderts der Sieg beschieden gewesen. Wie stark der Widerstand war, den bei uns in Deutschland das einheimische Empfinden dem französischen Streben nach restloser Logik der Durchgliederung und nach zierlichster Schlankheit des Aufbaus entgegengesetzte, lassen gerade die frühesten Schöpfungen (der sog. Übergangsstil) erkennen, in denen sich die